

10. Wie müssen Fahrtrichtungsanzeiger am Kraftfahrzeug angebracht sein, wenn sie der Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2 StrVerfD. genügen sollen?

V. Straffenat. Urz. v. 9. Dezember 1937 n. Edj. 5 D 765/37.

I. Landgericht Krefeld-Uerdingen.

Gründe:

Der Beschwerdeführer befuhr mit seinem Personenkraftwagen, aus dem der linke Fahrtrichtungsanzeiger (Winker) in einem Winkel von etwa 30 bis 40° seitwärts herausstand, die Landstraße von W. nach N. Durch den herausstehenden Winker wurde der dem Beschwerdeführer entgegenkommende Radfahrer N. zu der Annahme veranlaßt, der Beschwerdeführer wolle in eine nach links abzweigende Seitenstraße einbiegen. Um den Beschwerdeführer hieran nicht zu hindern,

machte K. eine Schwertung nach links und geriet dadurch in die Fahrbahn des geradeaus weiterfahrenden Angeklagten. Da dieser seinen Wagen nicht rechtzeitig zum Stehen bringen konnte, wurde K. unsicher, kam zu Fall und zog sich dabei tödliche Verletzungen zu. Der Unfall ist nach der Überzeugung des Richters lediglich auf das Herausfallen des linken Winkers aus dem Wagen des Beschwerdeführers zurückzuführen.

Die Strafkammer hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung verurteilt. Sie sieht seine Schuld in einem Verstoße gegen den § 22 Abs. 1 StrVerfD. Nach dieser Vorschrift müssen Fahrtrichtungsanzeiger ausgeschaltet unsichtbar sein, und ihre Stellung muß, wenn sie nicht im Blickfelde des Führers angebracht sind, dem Führer mittelbar sinnfällig angezeigt werden. Am Wagen des Beschwerdeführers war, wie das LG. annimmt, der linke Winker „nicht ganz“ im Blickfelde des Führers angebracht. Es konnte vom Führersitz aus nicht festgestellt werden, ob der Winker im ausgeschalteten Zustande tatsächlich völlig unsichtbar war. Nach Auffassung der Strafkammer hätte deshalb der Angeklagte an seinem Wagen „Spiegel oder sonstige Vorrichtungen anbringen lassen müssen, um die Stellung des Winkers in jeder Lage überprüfen zu können“. Daß er das nicht getan habe, sei fahrlässig. Durch diese Fahrlässigkeit habe er den Tod des K. verursacht.

Dieser Rechtsauffassung kann der Senat nicht beitreten. Die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 3 StrVerfD. will offensichtlich verhindern, daß der Führer das Einstellen des falschen Winkers nicht sofort erkennt¹ oder das Zurückstellen der Winker vergißt² und dadurch Unfälle wie den vorliegenden verursacht. Für diese Zwecke genügt es, wenn der Führer von seinem Sitz aus feststellen kann, ob ein Winker eingeschaltet ist oder nicht. Eine so weite Auslegung der genannten Vorschrift, wie sie die Strafkammer vornimmt, würde auch in der Anwendung auf unverhältnismäßig große Schwierigkeiten stoßen. Die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 3 StrVerfD. ist deshalb dahin auszulegen: Der Kraftwagenführer muß von seinem Sitz aus entweder unmittelbar oder mittelbar mit dem Auge wahrnehmen können,

¹ Floegel Straßenverkehrsrecht 4. Aufl. 1936 Anm. 5 zum § 22 StrVerfD. D. C.

² Müller Straßenverkehrsrecht 11. Aufl. 1937 Anm. 13 letzter Satz zum § 22 StrVerfD. D. C.

ob ein Fahrtrichtungsanzeiger eingeschaltet ist oder nicht. Es wird jedoch nicht verlangt, daß er von seinem Sitz aus sehen kann, ob ein ausgeschalteter Winker auch vollständig in die Hülse zurückgefallen ist.

Die Strafkammer hätte hiernach die Frage der Fahrlässigkeit unter einem andern Gesichtspunkte prüfen müssen. Nach den bisherigen Feststellungen hatte der Beschwerdeführer den Winker ausgeschaltet. Daß er trotzdem in einem Winkel von 30 bis 40° aus der Hülse herausstand, beruhte, wie das LG. offenbar annimmt, auf einer Störung. Falls das zutrifft, würde sich das Fahrzeug des Angeklagten aus diesem Grunde nicht in vorschriftsmäßigem Zustande (§ 5 Abs. 3 Satz 2 a. a. D.) befunden haben. Wenn auch die Anbringung von Fahrtrichtungsanzeigern im allgemeinen nach der zur Zeit noch geltenden StrVerfD. nicht zwingend vorgeschrieben ist, so müssen sie doch, wenn sie vorhanden sind und gebraucht werden, in Ordnung sein. Ist das nicht der Fall, so handelt der Kraftfahrer fahrlässig, wenn er trotz Kenntnis oder schuldhafter Nichtkenntnis dieses Mangels das Fahrzeug im Verkehre benutzt. Die Strafkammer wird also nunmehr untersuchen müssen, ob der Beschwerdeführer die Störung seines linken Winkers gekannt oder schuldhaft nicht gekannt hat. Dabei kann es von Bedeutung sein, ob der Beschwerdeführer nicht schon aus dem Geräusche des zurückfallenden Winkers erkennen konnte, daß eine Störung vorhanden sein mußte. Möglich wäre auch, daß ein anderer ihn darauf aufmerksam gemacht hat. Für die Frage, ob der Angeklagte den Winker überhaupt ausgeschaltet hat, kann es darauf ankommen, ob der herausstehende Winker leuchtete.